"DIE KLEINEN KOBOLDE"
Dorfstr.5, 25373 Ellerhoop
Tel. 04120 / 70 88 210
www.kindergarten-ellerhoop.de

KINDERTAGESSTÄTTEN-ORDNUNG (KiTaO)

Liebe Eltern,

die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die KiTa-Ordnung umfasst den Krippen- als auch den Elementarbereich der KiTa.

§ 1 Allgemeine Grundsätze, Mitarbeit der Eltern

(1) Die Kindertagesstätte "Die kleinen Kobolde" in Ellerhoop besteht aus einem Elementarbereich mit insgesamt zwei Gruppen und einem Krippenbereich mit einer Gruppe sowie einer Familiengruppe.
Jede Gruppe wird von zwei pädagogischen Fachkräften betreut.

(2) Im Krippenbereich werden Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betreut (=Krippenkinder). Wird ein Krippenkind im laufendem Betreuungsjahr 3 Jahre, kann es noch bis zum Ende des Betreuungsjahres in der Krippengruppe bleiben. Ein Wechsel in den Elementarbereich erfolgt in der Regel erst mit Beginn des nächsten Betreuungsjahrs. Der Elementarbereich umfasst alle Kinder über 3 Jahre bis zur Schulpflicht.

(3) Mindestens ein Erziehungsberechtigter ist verpflichtet, mit Aufnahme des Kindes dem Trägerverein "Die kleinen Kobolde e.V." beitragsfrei beizutreten.

Die **Teilnahme an Elterngesprächen und Elternabenden ist verpflichtend**, damit eine enge Zusammenarbeit im Sinne einer Erziehungspartnerschaft gewährleistet ist.

(4) Für persönliche Gespräche stehen das pädagogische Personal, die KitaLeitung und der Vereinsvorstand gerne zur Verfügung.

(5) Pro Betreuungsjahr müssen in der Zeit zwischen dem 01. August und dem 15. September jeden Jahres 2 Elternvertreter pro Gruppe von der Elternschaft gewählt werden. Die Amtszeit endet mit Wahl der neuen Elternvertreter für das kommende Betreuungsjahr bzw. mit Ausscheiden des letzten Kindes aus der KiTa.
Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.

§ 2 Aufnahme

(1) Im Elementarbereich werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr, im Krippenbereich ab 8 Wochen aufgenommen unter der Voraussetzung, dass sie sich in einer größeren Kindergemeinschaft zurechtfinden und die altersentsprechenden Anregungen in der jeweiligen Gruppe verarbeiten können.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Absprache mit der KiTa-Leitung.

(3) Das Kind muss innerhalb von 14 Tagen vor Aufnahme in der Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Eine **ärztliche Bescheinigung** ist vorzulegen.

(4) Es muss zudem zeitnah **vor der Erstaufnahme** eine **ärztliche Impfberatung** über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Die Eltern haben gegenüber dem Träger über diese Beratung einen schriftlichen Nachweis zu erbringen. Der schriftliche Nachweis

über die erfolgte Impfberatung kann zusammen mit dem gem. 2.3. geforderten Nachweis der Unbedenklichkeit der Aufnahme des Kindes auf einer ärztlichen Bescheinigung erbracht werden.

(5) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass, auch wenn das Kind aufgrund der fehlenden Unbedenklichkeitsbescheinigung nach 2.3. oder aufgrund des fehlenden schriftlichen Impfberatungsnachweises nach 2.4. den Besuch der Kindertagesstätte nicht aufnehmen kann, der nach diesem Vertrag zu entrichtende Elternbeitrag trotzdem entsteht.

(6) Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Betreuungsjahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.
Sollte ein Betreuungsjahr mit Schließzeiten im ersten Monat beginnen, erfolgt die Anmeldung trotzdem zum 01.08. des jeweiligen Betreuungsjahrs. Eine Aufnahme des Kindes zum späteren Zeitpunkt zur Umgehung der Beitragszahlung innerhalb der Schließzeit ist nicht erlaubt.

(7) Ein Wechsel vom Krippenbereich in den Elementarbereich innerhalb eines Betreuungsjahres kann nur auf Antrag und bei freiem Platz im Elementarbereich erfolgen. Hier ist es grundsätzlich erforderlich, dass der durch den Wechsel freigewordene Krippenplatz unverzüglich neu belegt werden kann.

§ 3 Voranmeldung, Warteliste

(1) Die Kindertagesstätte steht jedem Kind offen, soweit Plätze vorhanden sind. Anmeldungen müssen über das KitaPortal Schleswig Holstein erfolgen. Anmeldeschluss für das kommende Betreuungsjahr ist der 1. Februar desselben Jahres. Nach Anmeldeschluss werden die Zusagen unverzüglich schriftlich an die Eltern erteilt (6 Monate vor Antritt).

(2) Für Aufnahmeanträge, die nicht sofort berücksichtigt werden können, wird eine Warteliste erstellt. Von der Warteliste werden die Krippenkinder nach der Reihenfolge des Eingangs der Krippenanmeldung sowie nach der Dringlichkeit als auch nach pädagogischen Gesichtspunkten wie der Gruppenstruktur abgerufen.

Die Elementarkinder werden nach der Reihenfolge ihres Alters, einem vorherigen Besuch des Krippenbereiches oder nach der Dringlichkeit abgerufen unter Berücksichtigung der Gruppenverteilung innerhalb des Elementarbereiches.
Eltern, die bereits ein Kind in der Einrichtung betreuen lassen, werden hierbei bevorzugt berücksichtigt.

(3) Werden bzw. sind während eines Betreuungsjahres Plätze frei, werden die Zusagen frühestens 6 Monate vor Antritt erteilt.

§ 4 Unterbrechung, Kündigung

(1) Kann das Kind die Kindertagesstätte aus einem zwingenden Grund nicht besuchen, muss es sofort beim pädagogischen Personal entschuldigt werden, damit der Verbleib des Kindes nachweisbar ist.

(2) Auch wenn das Kind fehlt, wird zur Aufrechterhaltung des Platzanspruches und zur Deckung der laufenden Kosten der Beitrag erhoben.

(3) Krippenkinder, die im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr beendet haben, wechseln automatisch zum 31.07. des jeweiligen Jahres in den Elementarbereich der Kindertagesstätte.

Dies hat eine entsprechende Anpassung des Teilnahmebeitrags gemäß der Teilnahmebeitragsordnung zur Folge.

(4) Für Kinder, die nach Beendigung des jeweiligen Betreuungsjahres eingeschult werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 31.07. in dem jeweiligen Jahr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(5) Das Betreuungsverhältnis endet auch in den Fällen, in denen der Betreuungsvertrag eine Befristung vorsieht. In diesen Fällen endet das Betreuungsverhältnis mit Ablauf der Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(6) Der Betreuungsvertrag sowie Vereinbarungen über Zusatzdienste können von beiden Seiten jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf für beide Seiten mindestens der Textform (für die Eltern per E-Mail an: Info@kindergarten-ellerhoop.de).

(7) Eine Verkürzung der Kündigungsfrist kann von den Eltern in besonderen Fällen beim Vorstand beantragt werden. In diesem Fall sucht der Vorstand gemeinsam mit der KiTa-Leitung und den Eltern nach einer einvernehmlichen Lösung. Hierbei gilt auch zu berücksichtigen, ob der frei werdende Betreuungsplatz zeitnah wieder besetzt werden kann. Die Entscheidung soll den Eltern seitens des Vorstands in einem gemeinsamen Gespräch mitgeteilt und begründet werden.

(8) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt für Eltern und Träger unberührt.

Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung kann für den Träger insbesondere dann bestehen, wenn Kinder die Gemeinschaft der Gruppe gefährden oder behindern oder die Eltern des Kindes eine sinnvolle pädagogische Arbeit beeinträchtigen oder der von den Eltern zu entrichtende Teilnahmebeitrag nicht erbracht wird.

In diesen Fällen soll stets eine Prüfung des Einzelfalls und eine Anhörung der/ des Erziehungsberechtigten vorausgehen.

(9) Im Falle einer Kündigung sind die Beiträge für die Eltern bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen, unabhängig davon, ob das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt oder nicht.

§ 5 Hinweise für den Besuch der Kindertagesstätte

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

(2) Die Kinder müssen pünktlich zu den vereinbarten Zeiten abgeholt werden, jedoch nicht vor Ende der planmäßigen Gruppenarbeit.

(3) Frühstück wird von den Kindern mitgebracht. Hierbei soll auf eine gesunde Mahlzeit geachtet werden. Süßigkeiten gehören nicht in die Kindertagesstätte. Die Kinder erhalten zu ihrem mitgebrachten Frühstück Milch oder Wasser/Selter.

(4) Das Mitbringen von Spielsachen sollte in Absprache mit dem pädagogischen Personal geregelt werden. Für Beschädigung oder Verlust wird keine Haftung übernommen.

(5) Schmuck, Geld, sowie spitze, scharfe Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.

"DIE KLEINEN KOBOLDE"
Dorfstr.5, 25373 Ellerhoop
Tel. 04120 / 70 88 210
www.kindergarten-ellerhoop.de

§ 6 Öffnungszeiten, Ferien, Fortbildung

(1) Die Kindertagesstätte ist geöffnet von Montag - Freitag von 8:00 - 15:00 Uhr.

(2) Der Frühdienst beginnt um 7:00 Uhr. Der Spätdienst endet um 16:00 Uhr.

(3) Ab 01.01.2021 betragen die planmäßigen Schließzeiten der Gruppen 20 Tage (incl. Fortbildung) im Kalenderjahr, davon höchstens drei Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. In der vom KiTaG vorgesehenen Höchstgrenze der Schließtage sind ebenfalls die Tage für Silvester und Heiligabend enthalten.

(4) Die Schließzeiten werden zusammen mit den Elternvertretern abgestimmt und bis zum 30.11. des Vorjahres bekanntgegeben.

(5) Im Schadensfall unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder andere Ausfälle auf Grund höherer Gewalt oder einem anderen vom Verein nicht zu verantwortendem Umstand, kann die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen werden. Ein Anspruch auf Ersatz besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Teilnahmebeitrag

Nach dem Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein (KiTaG) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, zu den Kosten der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung beizutragen. Die Höhe des Teilnahmebeitrags ist in der Teilnahmebeitragsordnung festgelegt.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Kranke Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ist das Kind erkrankt, so darf es die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es mindestens einen Tag symptomfrei war.

(2) Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder bereits bei ersten Anzeichen von Krankheiten (z.B. Fieber, Erbrechen, Durchfall) sowie ansteckenden Hautausschlägen nicht in die Einrichtung zu bringen bzw. umgehend abzuholen, wenn sich die ersten Anzeichen einer Krankheit erst im Verlauf des Tages zeigen.

(3) Bei Krankheit eines Kindes gibt es für die Dauer von 4 Wochen keine Beitragsermäßigung. Ab der 5. Woche werden unter Vorlage eines ärztlichen Attestes auf Antrag 50% der Betreuungskosten erstattet.

(4) Aufgrund der Gesamtverantwortung, die dem Träger hinsichtlich des körperlichen Wohls aller Kinder in der Einrichtung obliegt, bedarf es bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit oder Verlausung gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

(IfSG) eines ärztlichen Urteils, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist, bevor das Kind die Tageseinrichtung wieder besuchen darf.

Gleiches gilt bereits bei Verdacht auf Erkrankung an einer übertragbaren (ansteckenden) Krankheit gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 IfSG oder bei Erkrankung / Verdacht auf eine infektiöser Gastroenteritis des Kindes gem. 34 Abs. 1 Satz 3 IfSG.

(5) Ferner bedarf es einem ärztlichen Urteil, ob die mit einem Kind i.S.d. Nr. 4.4, S.1, S.3 in Wohngemeinschaft lebende Geschwister die Tageseinrichtung besuchen dürfen, § 34 Abs.3 IfSG.

§ 9 Aufsicht

(1) Mit Aufnahme in der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht für das Kind auf das pädagogische Personal für die Betreuungszeit übertragen.

(2) Das pädagogische Personal übernimmt die Kinder in den Räumen der Einrichtung. Mit Übergabe an den Abholberechtigten endet die Aufsichtspflicht.

(3) Für den Weg zur und von der Kita besteht keine Aufsichtspflicht für den Träger.

(4) Abholberechtigt sind nur die Erziehungsberechtigten, es sei denn, es werden Bezugspersonen im Stammdatenblatt aufgeführt, die ebenfalls abholberechtigt sind und die „Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung" unterschrieben haben.

Änderungen oder Ergänzungen sind stets rechtzeitig mindestens in Textform an die E-Mail-Adresse (Info@kindergarten-ellerhoop.de) anzuzeigen.

§ 10 Hausrecht

Die Leiterin /der Leiter der Kindertagesstätte bzw. eine hierfür beauftragte Person übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen und Aufforderungen ist Folge zu leisten.

§ 11 Versicherungen

(1) Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert:

- auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes
- Gastkinder oder andere Gäste, sofern sie in den Tagesablauf in der Einrichtung integriert sind.

(2) Alle Unfälle, auch auf dem Weg, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Vorstand oder der KiTa-Leitung unverzüglich zu melden.

Stand: September 2021